



Europäische Konföderation der Oberrheinischen Universitäten

Aktualisierte Fassung der Vereinbarung der Konferenz der Rektoren und Präsidenten
der Oberrheinischen Universitäten vom 19. Oktober 1989
(einschließlich der in der Präsidiumssitzung vom 11. Dezember 2000 beschlossenen Änderungen)

Anlässlich der Sitzung der "Konferenz der Rektoren und Präsidenten der
Oberrheinischen Universitäten" am 11. Dezember 2000 in Straßburg haben

- der Rektor der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau, Prof. Dr. Wolfgang Jäger
- der Rektor der Universität Basel, Prof. Dr. Ulrich Gäbler
- le Président de l'Université Louis Pasteur de Strasbourg, Professeur Jean-Yves Mérimodol
- le Président de l'Université Marc Bloch de Strasbourg, Daniel Payot
- le Président de l'Université Robert Schuman de Strasbourg, Christian Mestre
- der Rektor der Universität Karlsruhe (TH), Prof. Dr. Sigmar Wittig
- le Président de l'Université de Haute Alsace à Mulhouse, Professeur Gérard Binder

die Vereinbarung vom 19. Oktober 1989 in einigen Punkten verändert. Die nachstehende Fassung bezieht diese Veränderungen mit ein.

VEREINBARUNG

Artikel 1

Die Universitäten am Oberrhein zwischen Schwarzwald, Jura und Vogesen,

- die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau,
- die Universität Basel,
- l'Université Louis Pasteur de Strasbourg,
- l'Université Marc Bloch de Strasbourg,
- l'Université Robert Schuman de Strasbourg,
- die Universität Karlsruhe (TH),
- l'Université de Haute Alsace de Mulhouse,

schließen sich in der Absicht, ihre Zusammenarbeit in allen Bereichen von Lehre und Forschung insbesondere durch

- gegenseitige Nutzung von Erkenntnissen und Erfahrungen,
- Austausch von Wissenschaftlern und Studierenden sowie von technischem und administrativem Personal,
- Gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen,
- Einrichtung gemeinsamer Studiengänge,
- Durchführung gemeinsamer wissenschaftlicher Vorhaben,
- Erstellung und Vernetzung von Forschungsdatenbanken,
- Aufbau interuniversitären Weiterbildungsprogramme,
- grenzüberschreitende koordinierte Öffentlichkeitsarbeit

noch wirksamer zu erleichtern und zu stimulieren, unter dem Namen **EUROPÄISCHE KONFÖDERATION DER OBERRHEINISCHEN UNIVERSITÄTEN** zu einem grenzüberschreitenden Zweckverband zusammen.

Die Selbständigkeit der Universitäten, ihre gesetzlichen Grundlagen und die Zuständigkeit hochschulpolitischer Instanzen bleiben gewahrt.

Die Oberrheinischen Universitäten erklären ihren Willen, im Rahmen ihrer gesetzlichen Grundlagen durch geeignete Anpassung von Ordnungen und administrativen Regelungen die hiermit vereinbarte Zusammenarbeit zu erleichtern und zu fördern.

Artikel 2

Die Universitäten bedürfen zur Erfüllung der hier erklärten Absicht, im Rahmen ihrer Autonomie in Lehre und Forschung zusammenzuarbeiten, der Hilfe und Förderung durch städtische, regionale, nationale und internationale Instanzen.

Gegenüber den staatlichen und regionalen Instanzen wird die Konföderation durch die Universitäten des betreffenden Landes vertreten.

Im Hinblick auf internationale Programme und Konventionen ernennt die Konföderation Beauftragte oder Delegationen, die insbesondere auch die Interessen der schweizerischen Partneruniversität Basel bei den Institutionen der Europäischen Gemeinschaft vertreten.

Die Mitarbeit weiterer Hochschulen, wissenschaftlicher Institutionen und Einrichtungen bei gemeinsamen Arbeits- und Forschungsvorhaben ist mit Zustimmung der Oberrheinischen Universitäten möglich.

Artikel 3

Organ der Konföderation ist das Präsidium; es wird vom Sekretariat unterstützt. Die amtierenden Rektoren und Präsidenten der Oberrheinischen Universitäten bilden das Präsidium der Konföderation. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden jeweils für ein Jahr. Der Vorsitz wird im Turnus von jeweils einer der Universitäten ausgeübt. Dieser Turnus wird im voraus festgelegt.¹ Außen-stehende Personen können aufgrund ihrer Fachkompetenz als Berater zu den Sitzungen des Präsidiums eingeladen werden.

Artikel 4

An den Sitzungen des Präsidiums, die in der Regel einmal jährlich stattfinden und von den Universitäten im Turnus organisiert werden, nehmen die Administratoren mit beratender Stimme teil. Sekretariatssitzungen werden nach Bedarf angesetzt, prinzipiell viermal pro Jahr, sie bereiten unter anderem die nächste Sitzung des Präsidiums vor.

Die Konföderation verfügt über ein ständiges Sekretariat, dessen Personal im gemeinsamen Einvernehmen des Präsidiums bestimmt wird. Der Sitz des ständigen Sekretariats wird vom Präsidium festgelegt. Er muss nicht mit dem Sitz der Konföderation übereinstimmen, der derjenige der Universität des jeweiligen Präsidenten ist.

Die sieben Universitäten der Konföderation tragen die laufenden Kosten des ständigen Sekretariats zu gleichen Teilen.¹

Konferenzsprachen sind Deutsch und Französisch. Protokolle, Dokumente und Publikationen werden in beiden Sprachen erstellt.

Artikel 5

Die Beschaffung der zur Durchführung von gemeinsamen Studien-, Arbeits- und Forschungsprogrammen benötigten Mittel ist Aufgabe der beteiligten Universitäten.

Die Reduzierung des Mandates, die Festlegung eines Turnus (vgl. Anlage), die Einrichtung des ständigen Sekretariats sowie die Umlegung der dafür anfallenden Kosten auf die Mitgliedsuniversitäten sind vom Präsidium in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2000 in Straßburg unter Bezug auf Art. 12 Abs. 3 der vorliegenden Vereinbarung einstimmig beschlossen worden.

Die Universitäten stellen ihre Einrichtungen für gemeinsame Lehrveranstaltungen und projektgebundene Vorhaben in Absprache und gegenseitiger Verständigung zur Verfügung.

Reisekosten trägt generell die entsendende, Aufenthaltskosten die gastgebende Universität. Über die Finanzierung gemeinsamer Veranstaltungen, Publikationen usw. beschließt – soweit sie nicht durch die Beteiligten selbst geregelt ist – das Präsidium.

Artikel 6

Die Konföderation fördert die Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben und die Einrichtung gemeinsamer Institute sowie die Erstellung und Vernetzung von Forschungsdatenbanken.

Die Konföderation fördert auch die Einrichtung gemeinsamer Studien, Studiengänge und Weiterbildungsangebote und führt die dazu notwendigen Absprachen zwischen den Fakultäten herbei.

Für die Einrichtung gemeinsamer Studiengänge oder Weiterbildungsangebote mehrerer Oberrheinischer Universitäten oder die gemeinsame Beteiligung an internationalen Forschungsprogrammen werden auf der Basis dieser Grundsatzvereinbarung gesonderte Vereinbarungen abgeschlossen, die der Zustimmung der universitären und/oder staatlichen Gremien bedürfen.

Alle Vereinbarungen, die bereits zwischen den Oberrheinischen Universitäten oder ihren Fakultäten bestehen, werden nach eventueller Anpassung in die Konvention integriert.

Artikel 7

Die Oberrheinischen Universitäten fördern jede Art von Austausch und Zusammenarbeit unter den Mitgliedern ihrer Lehrkörper.

Nach bilateraler Absprache können Dozenten jeweils für ein Semester einen Teil ihrer Lehrverpflichtung an einer anderen Oberrheinischen Universität erfüllen.

Für Gastlehraufträge im Rahmen dieses Dozentenaustausches, Gastreferate, Prüfungsbeteiligung oder Kommissionsmitarbeit von Dozenten aus anderen Oberrheinischen Universitäten der Konföderation werden keine Honorare bezahlt.

Dozenten, die über ihre Lehrverpflichtung hinaus im Rahmen der Konföderation Lehraufgaben wahrnehmen, erhalten eine vom Präsidenten der Konföderation zu genehmigende Vergütung.

Artikel 8

Studierende, die zur Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen, für einen kurzfristigen Studienaufenthalt im Rahmen des regulären Semesterbetriebs oder für ein ganzes Nebenfachstudium eine andere Oberrheinische Universität besuchen, bleiben an der eigenen Universität immatrikuliert und zahlen an der gastgebenden Universität keine Gebühren.

Zur Erleichterung solcher Universitätswechsel wird gemäss Vereinbarung der Rektoren und Präsidenten vom 2. Oktober 1987 ein gemeinsamer Ausweis für Studierende der Oberrheinischen Universitäten (Studenten-Regio-Ausweis) ausgestellt, dessen Inhaber an den anderen Universitäten die gleichen Benützungsrechte und Vergünstigungen genießen wie die eigenen immatrikulierten Studierenden.

Die Erweiterung des Art. 7 um den letzten Absatz ist vom Präsidium in seiner Sitzung vom 20. November 1990 in Straßburg unter Bezug auf Art. 12 Abs. 3 der vorliegenden Vereinbarung einstimmig beschlossen worden.

Jede Universität verpflichtet sich, den für ihre immatrikulierten Studierenden geltenden Versicherungsschutz auf Studien an den anderen Oberrheinischen Universitäten auszudehnen und auch im öffentlichen Bereich für Studierende aus anderen Oberrheinischen Universitäten gleiche Vergünstigungen zu erreichen. Beim Bezug des Ausweises sind die Studierenden entsprechend zu informieren.

Artikel 9

Es ist erklärte Absicht der Oberrheinischen Universitäten, die gegenseitige Anrechnung von Studienleistungen und die Anerkennung von Zwischenexamen und Studienabschlüssen zu fördern. Dazu sind Absprachen zwischen den zuständigen universitären Instanzen erforderlich.

Artikel 10

Die Oberrheinischen Universitäten fördern auch die Zusammenarbeit und den grenzüberschreitenden Austausch von technischem und administrativem Personal.

Artikel 11

Neben der Zusammenarbeit in Lehre und Forschung und neben der Förderung gemeinsamer Arbeits- und Forschungsvorhaben soll auch der Austausch im kulturellen und sportlichen Bereich intensiviert und gepflegt werden.

Artikel 12

Diese Vereinbarung wird in deutscher und französischer Sprache abgeschlossen. Beide Fassungen gelten gleichermaßen.

Die Vereinbarung wird von den Rektoren und Präsidenten der Oberrheinischen Universitäten unterzeichnet, sobald die erforderlichen universitären und innerstaatlichen Genehmigungen vorliegen. Sie tritt mit dem Datum der letzten Unterzeichnung in Kraft.

Eine Änderung der vorliegenden Vereinbarung kann jederzeit von einer der beteiligten Universitäten beantragt werden. Sie bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Präsidiums.

Jede beteiligte Universität kann jeweils bis Ende März auf den Beginn des nächsten akademischen Jahres diese Vereinbarung kündigen und aus der Konföderation austreten.

Die "Europäische Konföderation der Oberrheinischen Universitäten" besteht auf der Basis dieser Vereinbarung, solange ihr mindestens vier Universitäten aus allen drei Ländern angehören.

Anlage

Turnus: 2001: Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
 2002: Université Louis Pasteur de Strasbourg
 2003: Universität Friedericiana (TH) Karlsruhe
 2004: Université de Haute Alsace de Mulhouse
 2005: Université Robert Schuman de Strasbourg
 2006: Universität Basel
 2007: Université Marc Bloch de Strasbourg